

Drucksachen-Nr. BV/041/2014	Datum 15.05.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrat / Büro Landrat

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreistag Uckermark	18.06.2014						

Inhalt:

Anzahl der Mitglieder im Kreisausschuss

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf, dass dem Kreisausschuss Kreistagsabgeordnete angehören.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

15.05.2014
Datum

Begründung:

Gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf legt der Kreistag in seiner ersten Sitzung die Anzahl der Kreistagsabgeordneten, die Mitglied des Kreisausschusses sind, fest und bestellt die Mitglieder des Kreisausschusses nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode.

In der Beratung des Ältestenrates mit dem Verwaltungsvorstand am 04.06.2014 haben sich die Anwesenden darauf verständigt, dem neu gewählten Kreistag in der ersten Sitzung am 18.06.2014 vorzuschlagen, Mitglieder aus den Reihen der Kreistagsabgeordneten in den Kreisausschuss zu wählen.

Gemäß § 11 Absatz 2 Hauptsatzung kann jede Fraktion einen oder mehrere Stellvertreter benennen, die im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten können. Die Stellvertreter sind ebenfalls gemäß § 11 Absatz 2 Hauptsatzung für die Dauer der Wahlperiode zu wählen.

Neben den zu wählenden Kreistagsabgeordneten gehört der Landrat gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied dem Kreisausschuss an, wodurch der Kreisausschuss damit aus insgesamt stimmberechtigten Mitgliedern besteht.